

JavaScript scheint in Ihrem Browser deaktiviert zu sein. Bitte aktivieren Sie JavaScript, um alle Vorteile unserer Webseite nutzen zu können.

Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, würden wir uns freuen, wenn Sie uns Ihre Erfahrungen ohne JavaScript an info@123recht.net mitteilen.

Einwurfeinschreiben als Zustellungsnachweis

12.11.2014 | Unterhaltung - Beliebte Rechtsirrtümer

Mehr zum Thema: [Beliebte Rechtsirrtümer Rubrik](#), [Einwurfeinschreiben](#), [Zustellung](#), [Nachweis](#), [Einschreiben mit Rückschein](#)



11



Ein weit verbreiteter Irrtum lautet: Ein Einwurfeinschreiben ist ein Nachweis der Zustellung

Das stimmt so nicht. Wird ein Einschreiben nur in den Briefkasten gesteckt, ist das vor Gericht kein ausreichender Nachweis für den tatsächlichen Zugang eines Schriftstücks.

Anders als beim Übergabe-Einschreiben erfolgt beim so genannten Einwurf-Einschreiben keine persönliche Aushändigung. Damit ist der Nachweis, dass das Schreiben auch dem richtigen Adressaten zugestellt wurde, nicht erbracht. Beim Einschreiben gelangt der BGH daher zu dem Ergebnis, daß allein der Brief mit aufgeklebtem Hinweiszettel, der vom Postboten in den Kasten geworfen wurde, noch keinen Zugang des eigentlichen Einschreibens darstellt (ständ. Rspr. BGH 137, 205).

Bessere Karten hat der Absender, wenn er die Versandart als Einschreiben gegen Rückschein wählt. In diesem Fall muss ja der Empfänger dem Postboten auf dem Rückschein quittieren, dass er das Einschreiben erhalten hat.

Lesercommentare

von [DragonHunter](#) am 10.03.2015 15:01:12

1

Hakelig wirts beim Einschreiben Rückschein, wenn der Empfänger die Annahme verweigert...

Dann ist immer noch nichts gewonnen... Die Entscheidung ist also alles andere als Verbraucherfreundlich, im Zweifel verweigert der Empfänger die Annahme und weiß von gar nichts.



Ihr Kommentar zum Thema

[Kommentar schreiben](#)

Das könnte Sie auch interessieren

[Vertragsrecht](#)

[Einschreiben, Fax oder E-Mail - Wie kündigt man Verträge richtig?](#)

123recht.net ist Rechtspartner von:



Top 5 in Beliebte Rechtsirrtümer

Mord und Totschlag

‘Dann trete ich einfach vom Kauf zurück!’

‘Ich schließe die Gewährleistung aus gemäß neuem Recht!’

Immer schön höflich

Alle gegen einen?

Rechtsberatung auf [123recht.net](https://www.123recht.net) - So einfach kann Recht sein. © 2018 QNC GmbH | [Impressum](#)

Notfall? Jetzt Anwalt fragen.